

Entsprechenserklärung nach dem Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) für den Erklärungszeitraum zwischen dem 01.01.2017 und 31.12.2017

Die Bäderland Hamburg GmbH hat im Geschäftsjahr 2017 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des HCGK eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte). Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

- | | | |
|-------|--|---|
| 4.2.1 | Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. | Aufgrund der Homogenität des Kerngeschäftes und der straffen Führungsstruktur ist seit Gründung des Unternehmens im Jahre 1995 die Steuerung des Unternehmens mit nur einem Geschäftsführer ausreichend sichergestellt. |
| 5.3 | Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. | Der Aufsichtsrat verfügt über genügend personelle und fachliche Kompetenz für die Überwachung eines Unternehmens dieser Größe und Struktur. Ausschüsse wurden deshalb nicht gebildet. |
| 5.4.1 | In besonders relevanten öffentlichen Unternehmen (i.d.R. Unternehmen, die gemäß § 267 (3) HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen wären, ggf. nach gesonderter Festlegung des Senats weitere Unternehmen) soll die politisch verantwortliche Behördenleitung vertreten sein. | Im Aufsichtsrat ist die Behördenleitung der Fachbehörde nicht vertreten. Der Vorsitz wurde auf einen leitenden Beamten der Fachbehörde delegiert |

Der Aufsichtsrat

Bäderland Hamburg GmbH

Laugwitz (Vorsitzender)

Schumaier (Geschäftsführer)

Hamburg, den 31.12.2017